

**Amtliche Bekanntmachung**  
**der Haushaltssatzung der Gemeinde Löptin**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

**1. im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	669.700
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	727.200
einem Jahresfehlbetrag von	-57.500

**2. im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	669.500
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	690.200
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.000
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	168.800

EUR festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,02 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 325%

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 325 %

2. Gewerbesteuer 345 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 GO erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

### § 6

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.

Löptin, den 02.05.2024

gez. Gurkasch  
Bürgermeister (DS)

Gemäß § 79 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen beim Amt Preetz – Land in 24211 Schellhorn, Am Berg 2, Zimmer 25 nehmen.

Amt Preetz - Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
gez. Dose